

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges
Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und
Gewerbe

Band: 33 (1917)

Heft: 16

Artikel: Submissionswesen [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-576791>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Submissionswesen.

Die neue Submissionsverordnung der Stadt St. Gallen.

(Schluß.)

III. Die Beratung im Gemeinderat.

Im Gemeinderat gaben, wie zu erwarten war, die Bestimmungen über die „Gewährleistung des Organisationsrechtes“ und die „Zuschlagserteilung“ am meisten zu reden, während wenige andere Artikel des Entwurfes nur ganz unwesentliche und meist redaktionelle Änderungen erfuhr.

Über die sogenannte „Lehrlingszüchtereie“ und die Gewährleistung des Vereinsrechtes wurde der Antrag gestellt, daß auch solche Angebote keine Berücksichtigung finden sollen, wenn sie: a) von Unternehmern eingereicht sind, welche eine im Mißverhältnis zum Umfang oder zu der Art ihres Betriebes stehende Zahl von Lehrlingen halten; b) von Betrieben kommen, die das Vereinsrecht und die Vereinsfreiheit der Angestellten und Arbeiter offenbar verletzen. Der Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt, im Sinne des Volums des Stadtrates: Eine Bestimmung gegen die Lehrlingszüchtereie gehöre, so sehr man mit dem Grundsatz einig gehe, nicht in diese Verordnung. Und was das Koalitionsrecht betreffe, sei der Stadtrat ursprünglich geneigt gewesen, eine solche Bestimmung aufzunehmen; es zeigte sich aber, daß die Formulierung große Schwierigkeiten bereiten würde, wie ein bestimmter Fall in Zürich zeigte. Praktisch habe dies nichts zu sagen, da das Vereinsrecht der Arbeiter heute grundsätzlich nicht mehr bestritten wird.

Bei der Zuschlagserteilung soll die Behörde sich selbst überzeugen, ob ein niedriges Angebot noch angemessen ist: „Bei großen Unterschieden in den geforderten Preisen sollen die niedrigsten Angebote im allgemeinen nicht berücksichtigt werden, sofern sich nicht die Behörde von deren Angemessenheit überzeugt hat.“ Ein Antrag, die ortsansässigen und einheimischen Geschäfte nicht bloß „im allgemeinen“, sondern überhaupt zu bevorzugen, blieb in Minderheit, um der Behörde einen gewissen Spielraum zu lassen.

IV. Der Wortlaut der neuen Verordnung.

Nachdem in der Schlußabstimmung vom Gemeinderat die neue Verordnung einstimmig angenommen wurde, war sicher zu erwarten, daß die beteiligten Verbände sich mit dem Erreichten zufrieden gaben. So hat die Stadt St. Gallen wohl die neuzustellende „Submissionsverordnung“, weshalb wir deren Wortlaut folgen lassen:

Verordnung über die Vergabung von Bauarbeiten für die Stadt St. Gallen.

(Vom 6. März 1917).

I. Allgemeines.

Art. 1. Allgemeiner Wettbewerb. Die Vergabung von größeren Bauarbeiten hat in der Regel auf Grund eines durch öffentliche Ausschreibung veranstalteten allgemeinen Wettbewerbes zu erfolgen.

Vorbehalten bleiben diejenigen Arbeiten, welche die Stadt in Regle ausführt.

Art. 2. Beschränkter Wettbewerb. Ein auf einzelne direkt einzuladende Bewerber beschränkter Wettbewerb ist zulässig, wenn:

- a) der Wert der Arbeit auf nicht mehr als 4000 Franken veranschlagt ist;
- b) oder die Zeit für eine öffentliche Ausschreibung nicht ausreicht;
- c) oder die Ausschreibung zu keinem annehmbaren Ergebnis geführt hat;
- d) oder die Arbeit nur von einer beschränkten Zahl von Unternehmern richtig und rechtzeitig ausgeführt werden kann.

Art. 3. Freihändige Vergabung. Ohne Wettbewerb (freihändig) kann die Vergabung einer Arbeit erfolgen, wenn:

- a) ihr Wert auf nicht mehr als 2000 Franken veranschlagt ist;
- b) oder ihre Ausführung besondere Befähigung erfordert oder durch Patentschutz beschränkt ist;
- c) oder sie sich ihrer Dringlichkeit oder ihrer besondern Art wegen nicht zur Veranstaltung eines Wettbewerbes eignet;
- d) oder es sich um Ergänzung einer auf Grund eines Wettbewerbes vergebenen Arbeit handelt;
- e) oder der Wettbewerb zu keinem annehmbaren Ergebnis geführt hat;
- f) oder die in Art. 24, Absatz 2 umschriebenen Voraussetzungen der Vergabung an eine gewerbliche Berufsorganisation zutreffen.

Art. 4. Einheitspreise auf Nachmaß. Die Vergabung von Bauarbeiten soll in der Regel nach Einheitspreisen und auf Nachmaß erfolgen; gegen eine Pauschalsumme nur dann, wenn der Gegenstand der Ausschreibung in allen seinen Eigenschaften genau bezeichnet werden kann.

Art. 5. Andere Arbeiten und Lieferungen. Bei Vergabung anderer Arbeiten und von Lieferungen für die Gemeindeverwaltung sind die Vorschriften dieser Verordnung soweit tunlich in Berücksichtigung zu ziehen.

II. Ausschreibung.

Art. 6. Form und Inhalt. Die öffentliche Ausschreibung, die in den amtlichen Publikationsorganen und nötigenfalls in weiteren Tagesblättern oder auch in der Fachpresse zu erfolgen hat, soll in gedrängter Form die notwendigen Mitteilungen über Gegenstand und Umfang der Arbeit, sowie über die Frist für die Einreichung der Angebote enthalten.

Art. 7. Trennung nach Berufsarten; Lose. Die verschiedenen Arbeiten sollen in der Regel in der Ausschreibung nach Berufsarten getrennt werden.

Wenn die Vergabung einer Arbeit in Losen vorbehalten bleibt, so ist dies ausdrücklich zu bemerken; es können für diesen Fall sowohl für die Gesamtleistung, als auch für die Teilleistungen Angebote verlangt werden.

Art. 8. Eingabeformulare; Unterlagen. In den Eingabeformularen sollen sämtliche Hauptleistungen, sowie alle erheblichen Nebenleistungen in besonderen Positionen aufgeführt werden.

Über die Art der Arbeitsausführung, die Ermittlung der Maße und Gewichte und die Beschaffenheit der Materialien sind genaue Angaben zu machen und nötigenfalls durch Skizzen, Detailpläne, Erläuterungen, Maßberechnungen, Beispiele und Muster zu ergänzen. Baupläne und allfällige Vorzeichnungen sind vorzulegen.

Sollte während der Auflagefrist eine Abänderung oder Ergänzung der Bedingungen, Pläne und Vorlagen vorgenommen werden, so ist hiervon sämtlichen Bewerbern Kenntnis zu geben.

In besondern Fällen kann es den Bewerbern überlassen werden, hinsichtlich der zu wählenden Konstruktionen und Einrichtungen eigene Vorschläge einzureichen.

Art. 9. Die Eingabeformulare sind den Bewerbern im Doppel und in der Regel unentgeltlich zu verabsorgen. Die Einsicht in die Vertragsbestimmungen, sowie die Prüfung der technischen Unterlagen ist ihnen möglichst zu erleichtern.

Art. 10. Zeit zur Ausführung der Arbeiten. Für die Ausführung der Arbeiten sollen, dringliche Fälle vorbehalten, die Fristen so angesetzt werden, daß sie auch von kleinern Unternehmern und Handwerkern eingehalten werden können.

Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs- und Beratungsstelle: **ZÜRICH** Peterhof :: Bahnhofstrasse 30

Telegramme: DACHPAPPVERBAND ZÜRICH Telephone-Nummer 3636

3724

Lieferung von:

Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebmassen, Filzkarton

Arbeiten, die sich zu jeder Jahreszeit ausführen lassen, sollen womöglich so frühzeitig ausgeschrieben und vergeben werden, daß sie in der für das betreffende Gewerbe stillen Zeit ausgeführt werden können.

Art. 11. Frist zur Einreichung der Angebote. Die Frist zur Einreichung der Angebote ist so festzusetzen, daß den Bewerbern genügend Zeit bleibt zur gründlichen Prüfung der Unterlagen, sowie zur Berechnung und Aufstellung ihrer Angebote. Sie soll in der Regel mindestens 14 Tage betragen.

III. Angebote.

Art. 12. Einreichung der Angebote. Die Angebote müssen mittels der vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Eingabeformulare, verschlossen und mit der verlangten Überschrift versehen, bis zum Zeitpunkt der Eröffnung der bezeichneten Amtsstelle eingereicht werden.

Ver spätete Angebote bleiben unberücksichtigt.

Eine Abänderung oder der Rückzug eines Angebotes kann nur während der Eingabefrist und nur auf schriftlichem Wege erfolgen.

Art. 13. Kollektiv-Angebote. Kollektiv Angebote mehrerer Personen oder Angebote von Berufsgenossenschaften und gewerblichen Vereinigungen sind zulässig, wenn sich die Bewerber für das Angebot und die vor schriftsmäßige Arbeit solidarisches verbindlich erklären und in ihrer Eingabe einen besondern Bevollmächtigten bezeichnen.

Art. 14. Verbindlichkeit der Angebote. Die Bewerber bleiben vom Eingabetermin an für die Dauer von 4 Wochen an ihre Angebote gebunden, soweit nicht die Ausschreibung etwas anderes bestimmt.

Art. 15. Projekt-Vorschläge. Werden mit den Angeboten zugleich eigentliche Projekte (Pläne, Modelle, Muster usw.) eingefordert, so soll bei der Einladung zum Wettbewerb mitgeteilt werden, ob eine Entschädigung und eventuell in welcher Höhe dafür geleistet wird.

Wird keine Entschädigung verabfolgt, so bleiben derartige technische Entwürfe, abgesehen von dem Angebot, auf das der Zuschlag fällt, Eigentum des Bewerbers und dürfen ohne dessen Zustimmung nicht benützt werden.

IV. Eröffnung der Angebote.

Art. 16. Eröffnung der Angebote. Die zufolge einer Ausschreibung eingereichten Angebote sind bis zum Eröffnungstermin verschlossen zu halten. Die Eröffnung hat durch mindestens zwei Beamte unter Aufnahme eines Protokolls zu erfolgen.

Art. 17. Prüfung der Angebote. Die zuständigen

Organe haben, nötigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, die Angebote materiell zu prüfen und dabei allfällige Rechnungsfehler, über die der Bewerber einvernommen werden kann, zu berichtigen.

Art. 18. Verzeichnis der Schlusssummen. Das Verzeichnis der berechnigten Schluss-Summen, sowie das Protokoll über die Offerteneröffnung steht den Bewerbern nach erfolgter Zuschlagserteilung während einer Woche zur Einsicht offen.

V. Zuschlagserteilung.

Art. 19. Arbeitsvergebung. Die Vergabung soll so rasch wie möglich vorgenommen werden. Den Bewerbern ist von dem erfolgten Zuschlag unverzüglich Kenntnis zu geben.

Art. 20. Ausschluß von der Berücksichtigung. Ausgeschlossen von der Berücksichtigung sind Angebote, die:

- den der Ausschreibung zu Grunde gelegten Bedingungen nicht entsprechen;
- oder nach den von den Bewerbern gemachten Angaben oder eingereichten Proben nicht zweckmäßig sind;
- oder Preisansätze enthalten, die in einem offensichtlichen Mißverhältnis zu der geforderten Leistung stehen oder die Merkmale des unlauteren Wettbewerbes an sich tragen;
- oder für eine richtige und rechtzeitige Ausführung der Arbeit keine volle Gewähr bieten;
- oder von Unternehmern eingereicht sind, die für die Einhaltung der in Art. 26 ff. aufgestellten, besondern Bestimmungen betreffend Arbeiterschutz die erforderliche Sicherheit nicht bieten.

Art. 21. Vergabungs-Grundsätze. Der Zuschlag soll zu einem mit der geforderten Arbeitsleistung im richtigen Verhältnis stehenden, annehmbaren und angemessenen Preis erfolgen.

Art. 22. Berufsverbände und Submittenten sind berechtigt, bei öffentlichen Submissionen der Behörde vor der Eröffnung der Angebote Preisberechnungen mit den notwendigen Einzelangaben einzureichen.

Erscheint die Berechnung eines Berufsverbandes der vergebenden Behörde als angemessen, so soll die Vergabung an eines oder mehrere Angebote erfolgen, die nicht erheblich davon abweichen.

Erklärt die Behörde die Berechnung eines Berufsverbandes als unannehmbar, so hat letzterer das Recht, innert drei Tagen eine Überprüfung durch mindestens zwei Sachverständige zu verlangen. Die Sachverständigen werden zu gleichen Teilen von der vergebenden Behörde

und dem betreffenden Berufsverband bezeichnet. Der einstimmige Befund der Sachverständigen, bestehe derselbe in einer Befähigung oder in einer Berichtigung der Berechnung des Berufsverbandes, ist im Sinne von Absatz 2 dieses Artikels für die Vergabung maßgebend.

Legen keine Berechnungen von Berufsverbänden vor oder können sich die Sachverständigen nicht einigen, so hat die Behörde die Vergabung nach freiem Ermessen in Würdigung des in Art. 21 aufgestellten Grundsatzes vorzunehmen. Bei großen Unterschieden in den geforderten Preisen sollen die niedrigsten Angebote im allgemeinen nicht berücksichtigt werden, sofern sich nicht die Behörde von deren Angemessenheit überzeugt hat.

Art. 23. Bei annähernd gleichwertigen Angeboten ist den ortsanfässigen und einheimischen Geschäften im allgemeinen gegenüber auswärtigen und ausländischen der Vorzug zu geben. Dabei soll, wie bei der Vergabung ohne Ausschreibung, auf möglichste Abwechslung Bedacht genommen werden.

Art. 24. Vergabung an gewerbliche Vereinigungen. Kollektiv Eingaben gewerblicher Vereinigungen sind soweit tunlich zu berücksichtigen, wobei die Verteilung der Arbeiten der vergabenden Behörde vorbehalten bleibt.

Das gleiche gilt, wenn ohne vorausgegangene Ausschreibung die Vergabung an eine gewerbliche Berufsorganisation auf Grund einer mit der vergabenden Behörde abgeschlossenen Tarifvereinbarung erfolgt.

Art. 25. Ringbildung. Ergibt die Prüfung der Angebote, daß durch Ringbildung eine ungebührliche Preissteigerung bezweckt wird, so kann die betreffende Arbeit entweder freihändig vergeben oder in Regle ausgeführt werden.

VI. Bestimmungen betreffend Arbeiterschutz.

Art. 26. Arbeitsbedingungen im allgemeinen. Die Unternehmer haben die in ihrem Gewerbe ortstüblichen Arbeitsbedingungen, besonders in Bezug auf die Arbeitszeit und den Arbeitslohn einzuhalten. Als üblich gelten vor allem diejenigen Arbeitsbedingungen, die in Arbeits- oder Tarif-Verträgen zwischen den Unternehmern und Arbeiter-Organisationen vereinbart worden sind.

Art. 27. Lohnzuschläge. Sofern die Arbeits- oder Tarifverträge nichts anderes bestimmen, und soweit es sich nicht um Schichtarbeit handelt, haben die Unternehmer für Überstunden mindestens 25%, für Nacht- und Sonntags-Arbeit mindestens 50% Lohnzuschlag zu zahlen; ebenso ist für gefährliche Arbeiten, die ausnahmsweise zu verrichten sind, ein angemessener Zuschlag zu entrichten.

Art. 28. Lohnauszahlung. Die Auszahlung des Lohnes soll mindestens alle 14 Tage und keinesfalls in einer Wirtschaft erfolgen.

Bezahlte der Unternehmer seine Arbeiter nicht pünktlich, so hat die vergabende Behörde das Recht, die Arbeitslöhne auf Rechnung des Unternehmers direkt auszurichten oder sich von diesem weitere Garantien geben zu lassen.

Art. 29. Verkauf geistiger Getränke. Dem Unternehmer und seinem Aufsichtspersonal, sowie den Arbeitern und deren Organisationen ist der Verkauf von geistigen Getränken an die Arbeiter untersagt. In besonderen Fällen können Ausnahmen durch die vergabende Behörde im Rahmen der wirtschaftspolitischen Vorschriften bewilligt werden.

Art. 30. Arbeitskräfte. Bei gleicher Leistungsfähigkeit sind vorzugsweise einheimische Arbeiter zu beschäftigen. Der Unternehmer hat den Bedarf an Arbeitskräften in erster Linie beim städtischen Arbeitsamt zu decken.

Art. 31. Unfall- und Krankenversicherung. Sämtliche Arbeiter müssen gegen die Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten versichert sein. Maßgebend sollen hierfür die Grundsätze der eidgenössischen Kranken- und

Unfallversicherung bzw. der Fabrik-Haftpflicht sein. Die vergabende Behörde kann vom Unternehmer den Versicherungs-Vertrag samt Prämienquittung zur Einsicht verlangen.

Art. 32. Arbeitsräume und Sicherheitseinrichtungen. Der Unternehmer hat den Arbeitern gesundheitlich ausreichende Arbeitsräume zur Verfügung zu stellen und alle durch den jeweiligen Stand der Technik gebotenen Sicherheitseinrichtungen zu treffen.

Für die auf den Bauplätzen selbst zum Schutze von Leben und Gesundheit der Arbeiter zu treffenden Maßnahmen sind die bezüglichlichen baupolitischen Vorschriften maßgebend.

Art. 33. Kontrolle. Der vergabenden Behörde steht das Recht zu, jederzeit die Erfüllung der in den vorstehenden Artikeln zum Schutze der Arbeiter aufgestellten Bedingungen kontrollieren zu lassen.

Zuwiderhandlungen können nötigenfalls durch Entzug der Arbeit und Ausschluß von künftigen Bewerbungen geahndet werden.

VII. Abschluß und Inhalt der Verträge.

Art. 34. Vertragsurkunde. Die Vergabung erfolgt in der Regel durch einen schriftlichen Vertrag, dem neben dieser Verordnung die allgemeinen, sowie die besonderen Bedingungen und Maßvorschriften nach den Normen des schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins zu Grunde gelegt werden sollen. Der Vertrag, der klar und bestimmt abgefaßt sein soll, hat insbesondere die nähern Bestimmungen zu enthalten über:

- a) Art und Eigenschaften der vergebenen Arbeit;
- b) Lieferungs- und Vollendungsfristen einschließlich allfälliger Teilfristen;
- c) allfällige Konventionalstrafen oder Prämien für vorzeitige Vollendung der Arbeiten;
- d) Preise und Zahlungsbedingungen;
- e) Ausführung und Verrechnung allfälliger Mehr- oder Minderarbeiten;
- f) Abnahme und Abrechnung;
- g) Sicherheitsleistung, Umfang und Dauer der Verantwortung des Unternehmers;
- h) Gerichtsstand.

Art. 35. Vertragsbeilagen. Der Vertragsurkunde, die in doppelter Ausfertigung von den Parteien zu unterzeichnen ist, sollen eine Kopie des Angebotes, sowie zugehörige Pläne, Muster und dergleichen beigelegt werden.

Art. 36. Unterakkordanten. Übernommene Arbeiten dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung der vergabenden Behörde an Unterakkordanten weiter vergeben werden. Die Verantwortlichkeit des Übernehmers bleibt aber auch in diesem Falle der Stadt gegenüber bestehen.

Art. 37. Abrechnung; Abschlagszahlungen. Nach Beendigung der Arbeit haben Abnahme, Nachmaß und Abrechnung baldmöglichst zu erfolgen. Erstreckt sich die Ausführung über einen längeren Zeitraum, so sind angemessene Abschlagszahlungen bis auf 90% des Wertes der geleisteten Arbeit zu entrichten.

Art. 38. Kautions. Die Sicherheit (Kautions) soll in der Regel 10% der Übernahmssumme nicht übersteigen. Sie kann durch Bürgschaft oder Real-Kautions geleistet werden. Für Barkautions ist der übliche Depositionszins zu vergüten.

Nur aus triftigen Gründen dürfen Abschlagszahlungen zur Verstärkung der Sicherheit zurückbehalten werden. Die Rückgabe hat ohne Verzug nach Ablauf der festgesetzten Frist und nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, für die sie gebient hat, zu erfolgen.

Art. 39. Konventionalstrafen. Zur Sicherung rechtzeitiger und richtiger Vertragserfüllung können Kon-

ventionalstrafen ausbedungen werden, deren Höhe sich in angemessenen Schranken halten soll.

VIII. Beschwerdeverfahren.

Art. 40. Beschwerden. Allfällige Beschwerden wegen Mißachtung der Vorschriften dieser Verordnung sind schriftlich begründet beim Stadtrat anzubringen. Dieser hat, nötigenfalls unter Zuziehung unbeteiligter Sachverständiger, eine Untersuchung zu veranstalten und gestützt hierauf seinen Bescheld zu erteilen.

IX. Schlußbestimmung.

Art. 41. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Höchstpreise für Treibriemenleder und fertige Treibriemen.

(Verfügung vom 30. Juni 1917.)

Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement, gestützt auf den Bundesratsbeschluß vom 28. November 1916 über die Sicherung der Lederversorgung des Landes und die Festsetzung von Höchstpreisen für Leder und in Ergänzung seiner Verfügung vom 21. Mai 1917, setzt hiermit folgende Höchstpreise für Treibriemenleder, sowie für fertige Treibriemen fest und erläßt im Anschluß daran die nachstehenden allgemeinen Vorschriften:

A. Höchstpreise für Treibriemenleder.

Preise per kg

Treibriemencroupons aus Leder reiner Gruben-	
gerbung:	
kaltgeschmiert	Fr. 12.70
eingebraunt	" 12.30
Treibriemencroupons aus Leder von abge-	
lürzter, vegetabilis Gerbung:	
kaltgeschmiert	" 11.80
eingebraunt	" 11.40
Treibriemencroupons aus Chromleder	" 13.—

Die mittlere Crouponnage darf 50% nicht übersteigen.

B. Höchstpreise für fertige Treibriemen.

Preise per dm³

Treibriemen aus Croupons reiner Gruben-	
gerbung:	
Dicke: bis 4 mm	Fr. 30.—
" : von 4 1/2 bis 6 mm	" 29.—
" : über 6 mm	" 28.—
Treibriemen aus Croupons von abgelürzter,	
vegetabilis Gerbung:	
Dicke: bis 4 mm	" 28.—
" : von 4 1/2 bis 6 mm	" 27.—
" : über 6 mm	" 26.—

Für Spezialriemen können auf obigen Preisen Zuschläge verrechnet werden in der Maximalhöhe von:

- 8% für: 1. Riemen aus Rückengratbahnen.
- 2. Doppelriemen.
- 3. Maßgestreckte Riemen.
- 4. Imprägnierte Riemen.
- 5. Chromgegerbte Riemen.

Bei Riemen besonderer Ausführung, für die zwei oder mehrere der unter 1 bis 5 genannten Eigenschaften, bzw. Ausführungsarten gleichzeitig in Betracht fallen, darf ein Gesamtzuschlag bis zur Höhe von 15% verrechnet werden.

Ausnahmsweise können für besondere, von einzelnen Fabrikationsfirmen bis jetzt hergestellte, in dieser Verfügung aber nicht aufgeführte Riemenqualitäten durch die kriegstechnische Abteilung Spezialpreise festgesetzt werden.

Die unter A und B genannten Höchstpreise verstehen sich für Zahlungen innert 30 Tagen netto Kassa.

C. Allgemeine Vorschriften.

a) Allgemeine Vorschriften für Treibriemenleder.

1. Alle Kaufverträge über Treibriemenleder, die nach dem 1. Juni 1917 abgeschlossen wurden und in welchen höhere Preise als die festgesetzten Höchstpreise vereinbart sind, werden als ungültig erklärt.

Vor dem 1. Juni abgeschlossene Kaufverträge über Riemenleder bleiben bestehen, sofern der Käufer auf Grund dieser Verfügung zum Bezug von Riemenleder berechtigt ist. Sind in diesen Verträgen höhere Preise als die festgesetzten Höchstpreise vereinbart, so werden dieselben auf die Höchstpreise herabgesetzt. Sind niedrigere Preise als die festgesetzten Höchstpreise vereinbart worden, so darf ein Zuschlag in der Höhe der zu leistenden Abgabe verrechnet werden; die Höchstpreise dürfen jedoch in keinem Fall überschritten werden.

2. Die Höchstpreise dürfen nur für Croupons verlangt werden, welche sich hinsichtlich Qualität des Leders, Zurichtung und Fettung zur Verarbeitung von Treibriemen eignen. Das spezifische Gewicht darf für kaltgeschmierte Riemenleder . . . 1 und für eingebraunte Riemenleder . . . 1,05 nicht übersteigen.

3. Die Croupons reiner Grubengerbung müssen nach der in der Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 21. Mai 1917, Seite 16, für Bahnbache reine Grubengerbung angegebenen Art geegerbt sein.

4. Die Treibriemencroupons aus Häuten inländischer Provenienz dürfen von den Gerbereien nur direkt an inländische Riemenfabrikanten verkauft werden.

Verkäufe von Treibriemenleder an Lederhändler oder Sattler sind nur zu Reparaturzwecken statthaft. Diesbezügliche Fakturen müssen den Vermerk tragen: „Treibriemenleder für Reparaturzwecke bestimmt“. Für solche Verkäufe wird wie für fertige Treibriemen eine Abgabe von 20% des Brutto Fakturawertes erhoben, die von den Gerbereien zu bezahlen ist. Die festgesetzten



DEUTZER DIESELMOTOREN

liegender u. stehender Konstruktion v. 10 PS an.
 Deutzer Rohöl-, Benzin-, Benzol- u. Petrol-Motoren
 neue Modelle mit bisher unerreichten Vorzügen.
Gasmotoren-Fabrik Deutz A.-G.
 Alsbrieden-Zürich.